

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen dem

**Kreis Warendorf,
Waldenburger Straße 2 in 48231 Warendorf,
vertreten durch den Landrat,**

und der

**Stadt Sassenberg,
Schürenstraße 17 in 48336 Sassenberg,
vertreten durch den Bürgermeister,**

**zur Wahrnehmung der Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung nach § 103 Abs. 1 Nr. 7
der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
- Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung (LHO) -**

Der Kreis Warendorf und die Stadt Sassenberg (nachfolgend auch „die Beteiligten“ genannt) schließen gemäß § 102 Abs. 2 S. 1 u. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Sassenberg ist nach § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.04.1999 (GV. NRW. S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2016 (GV. NRW. S. 310), zur Vorprüfung der dort genannten Finanzvorfälle verpflichtet. Hierzu gehören zurzeit unter anderem das Wohngeld und die Fischereiabgabe.

§ 2

Übernahme der Aufgabe durch den Kreis Warendorf, Aufgabenumfang

Der Kreis Warendorf übernimmt für die Stadt Sassenberg die Aufgabe der Vorprüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 LHO in seine Zuständigkeit. Hierzu gehören auch etwaige Berichtspflichten an den Landesrechnungshof. Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass damit das Recht und die Pflicht sowie die Verantwortung für die Vorprüfung auf den Kreis Warendorf übergehen.

Der Kreis Warendorf führt die Vorprüfung durch sein Rechnungsprüfungsamt durch.

§ 3

Prüfungsverfahren

Der Leiter/Die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Warendorf und die Prüfer/innen entscheiden im Rahmen der geltenden Gesetze und etwaigen sonstigen Vorgaben für die Vorprüfung in eigenem pflichtgemäßen Ermessen über die Wahrnehmung der Aufgabe der Vorprüfung. Die Genannten entscheiden in diesem Rahmen z. B. über Art, Umfang und zeitlichen Turnus der Vorprüfung.

Die Stadt Sassenberg stellt dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises Warendorf die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung und benennt feste, sachkundige Ansprechpartner/innen, die für eine zeitnahe Aufklärung von Fragen zur Verfügung stehen.

Die Prüfungsdurchführung erfolgt je nach Notwendigkeit am Sitz des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Warendorf oder bei der Stadt Sassenberg.

Über die Durchführung der Vorprüfung erstellt das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Warendorf einen Prüfbericht.

§ 4

Verschwiegenheit

Der Leiter/Die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Warendorf und die Prüfer/innen sind verpflichtet, über die Angelegenheiten der Stadt Sassenberg, über die sie bei ihrer Prüftätigkeit Kenntnis erlangen, gegenüber den sonstigen Organisationseinheiten und Dienststellen des Kreises Warendorf Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 5

Kostensersatz und Abrechnung

Der Kreis Warendorf stellt der Stadt Sassenberg nach Abschluss der jeweiligen Vorprüfung unter Beifügung einer nachvollziehbaren Aufstellung die durch die Vorprüfung entstandenen Kosten in Rechnung.

Die Abrechnung der erbrachten Prüfleistungen erfolgt nach den tatsächlich geleisteten Stunden auf der Grundlage des im Prüfzeitraum aktuellen Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt). Hierbei werden die Personalkosten eines/einer Beamten/Beamtin für den Bereich 7 (Recht & Verwaltung), Besoldungsgruppe A 11, angesetzt.

Neben den Personalkosten werden die nach KGSt geltende reduzierte Sachkostenpauschale und ein Verwaltungskostenzuschlag von 20 % der Personalkosten als Bezugsgrundlage angesetzt. Diese Kosten werden durch die Jahresarbeitsstunden geteilt, um einen Stundenwert zu erhalten. Bei den Jahresarbeitsstunden wird die KGSt-Normalarbeitszeit von 41 Stunden/Woche angenommen.

Soweit zusätzlich Reisekosten entstehen, werden diese nach dem jeweils geltenden Landesreisekostenrecht für das Land Nordrhein-Westfalen erstattet.

Der Rechnungsbetrag ist einen Monat nach Rechnungsstellung fällig.

Die Beteiligten gehen davon aus, dass die Aufgabenwahrnehmung durch den Kreis Warendorf zu keiner größeren Wettbewerbsverzerrung führt und somit keine Pflicht zur Umsatzbesteuerung begründet wird. Sollte später eine andere rechtliche Bewertung erfolgen, wird die Umsatzsteuer der Stadt Sassenberg in Rechnung gestellt.

§ 6

Dauer der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, Kündigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am 01.05.2017 in Kraft. Sie gilt zunächst bis zum 31.12.2018. Sie verlängert sich anschließend jeweils für ein weiteres Kalenderjahr, wenn sie nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Kalenderjahresende von einem der Beteiligten schriftlich gekündigt wird.

Sowohl der Abschluss als auch die Beendigung dieser Vereinbarung sind dem Landesrechnungshof zu dessen Information anzuzeigen.

§ 7

Sonstiges

Dem Kreis Warendorf ist bekannt, dass die Vorprüfungsverpflichtung der Stadt Sassenberg auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Warendorf und der Stadt Sassenberg bis zum 31.12.2016 (bis zur Kündigung jener Vereinbarung) von der Stadt Warendorf übernommen war.

Im Hinblick auf das Inkrafttreten dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum 01.05.2017 besteht zwischen den Beteiligten Einigkeit, dass ein Prüfungsrecht des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Warendorf auch für Finanzvorfälle besteht, die dem Zeitraum vor dem 01.05.2017 zuzuordnen sind. Es soll insoweit gewährleistet sein, dass nach Beendigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Warendorf und der Stadt Sassenberg die betreffenden Finanzvorfälle lückenlos einer Vorprüfungsmöglichkeit unterliegen.

Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Warendorf hat die Prüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Warendorf ab dem Jahr 2013 zur Kenntnis erhalten.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

Die Beteiligten sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vereinbarungszweck erreicht wird. Entprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

Warendorf, den

Sassenberg, den

Kreis Warendorf
Der Landrat

Stadt Sassenberg
Der Bürgermeister

Dr. Olaf Gericke
Landrat

Josef Uphoff
Bürgermeister

Dr. Stefan Funke
Kreiskämmerer

Guido Holtkämper
Kämmerer

Sassenberg, 09.02.2017

Josef Uphoff
Bürgermeister

Günter Nüßing
Schriftführer

3